

INNENBEREICHSSATZUNG "HÄNDELWEG" **STADT COSWIG (ANHALT)**

Abwägung im Ergebnis der
öffentlichen Auslegung und Beteiligung der
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange und Nachbargemeinden
gem. § 1 Abs. 7 BauGB

OKTOBER 2020

TABELLARISCHE ZUSAMMENFASSUNG

1. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligung vom 11.08.2020 – 11.09.2020 mit Schreiben vom 07.08.2020

Lfd. Nr. ¹	TÖB/Nachbargemeinde	Stellungnahme vom	ohne Stellungnahme	keine Einwände	Einwände oder Hinweise wurden z. K. genommen		
					und berücksichtigt	und nicht berücksichtigt	sind aber nicht abwägungsrelevant
1	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	10.08.2020		X			
	Landesverwaltungsamt Halle, Ref. 402		X				
2	LA für Denkmalpflege und Archäologie Abt. Archäologie	13.08.2020		X			
3	LA für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege	18.08.2020		X			
4	Landesamt für Geologie und Bergwesen	14.09.2020		X			
5	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	17.08.2020		X	X		
6	Landesamt für Verbraucherschutz	21.08.2020		X			
7	Regionale Planungsgemeinschaft A-B-W	17.08.2020		X			
8	ALFF Anhalt	11.09.2020		X	X		
9	Landkreis Wittenberg	09.09.2020		X	X	X	
10	Landesstraßenbaubehörde, RB Ost	13.08.2020		X			
	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		X				
11	BVVG Bundesverwertungs- und verwaltungs GmbH	09.09.2020		X			
12	IHK Halle-Dessau	08.09.2020		X			
	Handwerkskammer Halle		X				
	Polizeirevier Wittenberg		X				
13	BAIUDbw Infra I 3	11.08.2020		X			

¹ Lfd. Nr. entsprechend Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.¹	TÖB/Nachbargemeinde	Stellungnahme vom	ohne Stellungnahme	keine Einwände	Einwände oder Hinweise wurden z. K. genommen		
					und berücksichtigt	und nicht berücksichtigt	sind aber nicht abwägungsrelevant
14	GDMcom mbH	12.08.2020		X			
	Deutsche Telekom Technik GmbH		X				
15	50Hertz Transmission	11.08.2020		X			
16	Wittenberg net GmbH	11.09.2020		X			
	MITNETZ Strom mbH		X				
	MITNETZ Gas mbH		X				
17	GASCADE Gastransport GmbH	14.08.2020		X			
18	Abwasserverband Coswig (Anhalt)	12.08.2020		X	X		
	Stadtwerke Coswig (Anhalt)		X				
19	Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg	04.09.2020		X	X		
	Unterhaltungsverband Nuthe/Rossl		X				
20	Stadt Dessau-Roßlau	07.09.2020		X			
	Stadt Oranienbaum-Wörlitz		X				
21	Lutherstadt Wittenberg	26.08.2020		X			
22	Stadt Zerbst/Anhalt	18.08.2020		X			
	Gemeinde Wiesenburg/Mark		X				
	Amt Niemege		X				

2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB
Öffentlichkeitsbeteiligung vom 11.08.2020 – 11.09.2020

Im Folgenden ist aus Datenschutzgründen anstelle des Namens und der Anschrift des Bürgers/Dritten jeweils eine Nummer angegeben. Anhand dieser Nummer sind der Name und die Anschrift des jeweiligen Bürgers/Dritten aus der Namens- und Adressliste zu ersehen, die Bestandteil der Verfahrensakte wird.

keine

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zur Innenbereichssatzung "Händelweg", Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
<u>INHALTSVERZEICHNIS</u>		
Stellungnahme 1	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA, Magdeburg vom 10.08.2020	6
Stellungnahme 2	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Archäologie, Halle vom 13.08.2020	7
Stellungnahme 3	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Halle vom 18.08.2020	8
Stellungnahme 4	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle vom 14.09.2020	8
Stellungnahme 5	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, vom 17.08.2020	10
Stellungnahme 6	Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt vom 21.08.2020	11
Stellungnahme 7	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 17.08.2020	12
Stellungnahme 8	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Dessau-Roßlau vom 11.09.2020	13
Stellungnahme 9	Landkreis Wittenberg vom 09.09.2020	16
Stellungnahme 10	Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Ost, Dessau-Roßlau vom 13.08.2020	21
Stellungnahme 11	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, Magdeburg vom 09.09.2020	21
Stellungnahme 12	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau vom 08.09.2020	22
Stellungnahme 13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 11.08.2020	22
Stellungnahme 14	GDMcom mbH, Leipzig vom 12.08.2020	23
Stellungnahme 15	50Hertz Transmission GmbH, Berlin vom 11.08.2020	26
Stellungnahme 16	Wittenberg-net GmbH, Lutherstadt Wittenberg vom 11.09.2020	27
Stellungnahme 17	GASCADE Gastransport GmbH, Kassel vom 14.08.2020	27
Stellungnahme 18	Abwasserverband Coswig/Anhalt vom 12.08.2020	28
Stellungnahme 19	Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg vom 04.09.2020	29
Stellungnahme 20	Stadt Dessau-Roßlau vom 07.09.2020	30
Stellungnahme 21	Lutherstadt Wittenberg vom 26.08.2020	30
Stellungnahme 22	Stadt Zerbst/Anhalt vom 18.08.2020	31

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zur Innenbereichssatzung "Händelweg", Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stellungnahme 1

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA, Magdeburg vom 10.08.2020

... im Rahmen der Behördenbeteiligung gingen der obersten Landesentwicklungsbehörde mit Posteingang vom 10.08.2020 die Unterlagen zu der o. g. Planung zur landesplanerischen Abstimmung nach § 13 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) zu. Diese habe ich zuständigshalber der unteren Landesentwicklungsbehörde des Landkreises Wittenberg zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Die von mir veranlasste Abgabe basiert auf den Regelungen des am 11.12.2018 wirksam gewordenen Runderlasses über die Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem LEntwG LSA (RdErl. des MLV vom 1.11.2018-24-20002-01).

Entsprechend Runderlass gehört diese Planung zu den unter Pkt. 3.3 Abs. 1 a) - p) genannten Maßnahmen/Planungen, die von der Vorlage bei der obersten Landesentwicklungsbehörde ausgenommen sind.

Für zukünftige Vorhaben bitte ich, die hier geregelten Zuständigkeiten zu beachten.

Abwägungsvorschlag

Anlage 1

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr LSA, Magdeburg vom 10.08.2020.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr LSA, Magdeburg wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme.

Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei der Innenbereichssatzung "Händelweg" um eine Planung handelt, die von der Vorlage bei der obersten Landesentwicklungsbehörde ausgenommen ist.

Es erfolgt die Kenntnisnahme. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird, wie in der Stellungnahme mitgeteilt, verfahren.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zur Innenbereichssatzung "Händelweg", Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

➤ Hinweis zur Datensicherung

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, das MLV, Referat 44, von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Planung durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung, vorzugsweise durch Übergabe der Pläne in digitaler Form im Shape-Format per E-Mail an Grit.Hartmann@mlv.sachsen-anhalt.de, in Kenntnis zu setzen.

Stellungnahme 2

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Archäologie, Halle vom 13.08.2020

... vielen Dank für Ihr Schreiben v. 07.08.2020 zur o. g. Planung. Sie erhalten dazu eine fachliche Stellungnahme aus archäologischer Sicht. Die Belange der Archäologie sind ausreichend berücksichtigt. Weitere Hinweise oder Bedenken bestehen nicht.

Bitte beachten sie auch die Stellungnahme aus Sicht der Bau- und Kunst- denkmalpflege, die Ihnen separat zugehen wird.

Abwägungsvorschlag

Nach Abschluss des Planverfahrens erfolgt durch die Stadt Coswig (Anhalt) die Übergabe einer Kopie der kartografischen Darstellung des Plangebietes, einschließlich der Bekanntmachung der Satzung in der gewünschten Form.

Anlage 2

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Archäologie, Halle vom 13.08.2020.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Archäologie, Halle wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Belange der Abt. Archäologie ausreichend berücksichtigt wurden und keine weiteren Hinweise oder Bedenken gegen die Planung der Innenbereichssatzung "Händelweg" bestehen.

Die Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege wurde am Planverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor und wurde berücksichtigt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zur Innenbereichssatzung "Händelweg", Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stellungnahme 3

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Halle vom 18.08.2020

... von dem Vorhaben werden keine baudenkmalpflegerischen Belange berührt.

Stellungnahme 4

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle vom 14.09.2020

... mit Schreiben vom 07.08.2020 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der Entwurfsplanungen zur Aufstellung der o. g. Satzung der Stadt Coswig.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o. g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Abwägungsvorschlag

Anlage 3

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Halle vom 18.08.2020.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Halle wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass baudenkmalpflegerische Belange von der Planung der Innenbereichssatzung "Händelweg" nicht berührt werden.

Anlage 4

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle vom 14.09.2020.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die Stadt Coswig (Anhalt) entscheidet zu den Stellungnahmen der nachfolgend aufgeführten Fachdezernate wie folgt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zur Innenbereichssatzung "Händelweg", Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Bergbauliche Arbeiten, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, sind für den Geltungsbereich der o. g. Innenbereichssatzung nicht geplant.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor.

Bearbeiterin: Frau Huch (0345 – 5212 226)

Geologie

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt.

Bearbeiter: Herr Schönberg (0345 – 53579 507)

Abwägungsvorschlag

Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass bergbauliche Arbeiten, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, im Bereich der Innenbereichssatzung "Händelweg" nicht geplant sind und keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau vorliegen.

Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche dem LAGB nicht bekannt sind.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zur Innenbereichssatzung "Händelweg", Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stellungnahme 5

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, vom 17.08.2020

... die Beteiligung bezüglich der Aufstellung o. a. Innenbereichssatzung habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.

Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.

Ich möchte aber darauf hinweisen, dass im Satzungsgebiet Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA Nr. 21/2012 S. 510), wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.

Insofern hat der für die Baumaßnahmen verantwortliche Träger gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung

Abwägungsvorschlag

Anlage 5

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 17.08.2020.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt zu den Planungsabsichten der Innenbereichssatzung "Händelweg" keine Bedenken oder Anregungen hat.

Der gegebene Hinweis auf Grenzeinrichtungen wird nachrichtlich in der Begründung zur Innenbereichssatzung ergänzt. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zur Innenbereichssatzung "Händelweg", Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des o. a. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden.

Zusätzlich bitte ich bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen, dass der für die Baumaßnahmen verantwortliche Träger dafür zu sorgen hat, dass im Falle der Gefährdung von Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die erforderliche Sicherung durchgeführt wird.

Stellungnahme 6

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt vom 21.08.2020

Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.

Eine weitere Beteiligung im Verfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich geändert wird.

... die Prüfung der von Ihnen vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Rahmen unserer Zuständigkeiten auf Grund der ZustVO GewAIR LSA vom 14. Juni 1994 sowie der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSchZustVO) vom 28. Februar 1997 ergab keine Einwände gegen die oben benannte Planung.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht unsere Stellungnahme im immissionschutz-, wasser-, abfall- oder bauordnungsrechtlichen genehmigungsverfahren und unsere Erlaubnis bzw. die Verpflichtungen der Betreiber von Überwachungsbedürftigen Anlagen im Rahmen der Durchführung der Rechtsverordnungen nach § 11 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz).

Abwägungsvorschlag

Es erfolgt die Kenntnisnahme. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird, wie in der Stellungnahme angeregt, bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen dementsprechend verfahren.

Anlage 6

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt vom 21.08.2020.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Verbraucherschutz wie folgt beachten:

Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände gegen die Planung der Innenbereichssatzung "Händelweg" erhoben werden.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zur Innenbereichssatzung "Händlerweg", Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Auf die Bestellung eines Koordinators für Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die Planung und Ausführung der einzelnen Bauprojekte durch die Bauherren, der eventuellen Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und die Vorankündigung zwei Wochen vor Beginn an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Dessau, nach §§ 2 und 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl Teil 1 S. 1283), wird hingewiesen.

Die notwendige endgültige Stellungnahme aus der Sicht des Arbeitsschutzes kann erst abgegeben werden, wenn die Bauantragsunterlagen für die einzelnen **Objekte mit gewerblicher Nutzung bzw. Gesellschaftsbauten** vom Bauordnungsamt vorliegen.

Stellungnahme 7

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 17.08.2020

... Sie baten um Stellungnahme, ob die o. g. Planung den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung entspricht.

Mit der Einbeziehungssatzung wird die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteil festgesetzt. Auf der ca. 0,2 ha großen Siedlungsfreifläche (ehemalige Turnhalle) soll eine Stellplatzanlage für die umliegende Wohnbebauung errichtet werden.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBl. LSA S. 170) für

Abwägungsvorschlag

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen Belange des Arbeitsschutzes und der Technischen Sicherheit im Rahmen der Zuständigkeit des Landesamtes für Verbraucherschutz mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Eine Betroffenheit der Belange hinsichtlich Sicherheits- und Gesundheitsschutz wird sich in arbeitsschutzrechtlicher Hinsicht erst beim Vollzug der vorliegenden Satzung ergeben.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Anlage 7

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 17.08.2020.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wie folgt beachten:

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zur Innenbereichssatzung "Händelweg", Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 LEntwG sowie die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Derzeit befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung.

Stellungnahme 8

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Dessau-Roßlau vom 11.09.2020

Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich und/oder räumlich geändert wird.

Fachliche Stellungnahme:

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde liegt der Stadt Coswig (Anhalt) vor. Demnach ist die Innenbereichssatzung "Händelweg" als nicht raumbedeutsam festgestellt worden und die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung ohne Relevanz für die oberste Landesplanungsbehörde.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Anlage 8

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des ALFF Anhalt, Dessau-Roßlau vom 11.09.2020.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des ALFF Anhalt, Dessau-Roßlau wie folgt beachten:

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zur Innenbereichssatzung "Händlerweg", Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Nach Prüfung der vorliegenden Planungsunterlagen nimmt das ALFF Anhalt aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat am 07.07.2020 dem Entwurf der o.g. Satzung zugestimmt.

Den vorliegenden Entwurfsunterlagen ist Folgendes zu entnehmen.

Ziel der Satzung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Integration eines Garagenhofes im Bereich des Wohngebietes Mozartweg/ Händlerweg. Dabei ist eine Kombination aus Einzelgaragen, Stellplätzen und überdachten Stellplätzen auf einer Fläche von 0,5261 ha angedacht, um eine zeitgemäße Unterbringung des ruhenden Verkehrs zu gewährleisten.



-  Anpflanzung
FHA: Flecken-Straußgrüper (heimische Arten)
Führungsanforderung in Abhängigkeit der
zuständigen baulichen Nutzung
-  Hecke vordringlich
-  Anpflanzung / Entwicklungsmaßnahmen
FHE: Hebewerkende Strauch-Gehecke
(heimische Arten)
-  Geltungsbereich

© GedBasi DE/VermGeo ISA 2019

Abwägungsvorschlag

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass seitens des ALFF Anhalt keine Bedenken gegen die Planung der Innenbereichssatzung "Händlerweg" vorgebracht werden.

Der Hinweis bezüglich der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird zur Kenntnis genommen. Nach Überprüfung der Biotopwertermittlung stehen für die Planfassung zum Satzungsbeschluss nicht mehr 550 Wertepunkte, sondern nur noch 50 Wertepunkte zu Verfügung. Insofern wird davon abgesehen, auf Grund von Marginalität den Wertpunkteüberschuss anderen Vorhaben im Stadtgebiet als Kompensationsleistung zur Verfügung zu stellen. Der Maßnahmenumfang bleibt in diesem Zuge unberührt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zur Innenbereichssatzung "Händelweg", Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

In der vorgelegten Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wird die Maßnahme mit einem Wertüberschuss von 550 Punkten dargestellt. Dabei sind die Anpflanzungen und Entwicklungsmaßnahmen im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung geplant.

Der Wertüberschuss sollte dem Öko-Konto der Stadt gutgeschrieben werden.

Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind von der Innenbereichssatzung "Händelweg" - Entwurf gegenwärtig nicht betroffen.

Aktuelle Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von Bodenordnungsverfahren (BOV), die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant.

Ferner gibt es aus der Sicht der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in der EU - Förderperiode 2014 - 2020 im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (RELE 2014 - 2020) keine Einwände.

Abwägungsvorschlag

Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme, dass Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz und/oder Flurbereinigungsgesetz von der Innenbereichssatzung "Händelweg" gegenwärtig nicht betroffen sind.

Des Weiteren erfolgt die Kenntnisnahme, dass Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von Bodenordnungsverfahren (BOV), die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant sind und aus Sicht des Programmes der RELE keine Einwände bestehen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zur Innenbereichssatzung "Händelweg", Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stellungnahme 9

Landkreis Wittenberg vom 09.09.2020

... dem Landkreis Wittenberg wurden die Unterlagen zum Entwurf der o. g. Innenbereichssatzung zur Stellungnahme übergeben. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erhalten Sie hiermit die gebündelte Stellungnahme des Landkreises Wittenberg.

Aus der Sicht der Fachdienste (FD) **Gebäude, Liegenschaften und Service; Umwelt und Abfallwirtschaft - Abt. Untere Immissionsschutzbehörde; Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde; Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Forstbehörde; Raumordnung und Regionalentwicklung; Fachdienst Brand-; Katastrophenschutz und Rettungswesen; Fachdienst Bauordnung - Abt. Untere Bauaufsicht; Fachdienst Bauordnung - Planung** gibt es keine Bedenken und Hinweise zum vorliegenden Entwurf.

Weitere beteiligte Fachämter äußerten sich wie folgt:

Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Wasserbehörde

Für die geplante Muldenversickerung ist durch die Benutzerin AWG eG eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre: Frau Neumann Tel.-Nr. WB/479896

Abwägungsvorschlag

Anlage 9

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landkreises Wittenberg vom 09.09.2020.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Landkreises Wittenberg wie folgt beachten:

Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass es aus der Sicht der Gebäude, Liegenschaften und Service; Umwelt und Abfallwirtschaft - Abt. Untere Immissionsschutzbehörde; Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde; Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Forstbehörde; Raumordnung und Regionalentwicklung; Fachdienst Brand-; Katastrophenschutz und Rettungswesen; Fachdienst Bauordnung - Abt. Untere Bauaufsicht; Fachdienst Bauordnung - Planung keine Bedenken und Hinweise zum Entwurf der Innenbereichssatzung "Händelweg" gibt.

Die Stadt Coswig (Anhalt) entscheidet zu den Ausführungen der nachfolgenden Fachbehörden wie folgt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und Bestandteil der Begründung der Innenbereichssatzung. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zur Innenbereichssatzung "Händlerweg", Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Naturschutzbehörde

Die Belange des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG1) sowie des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sind bei der Planung und Realisierung zu berücksichtigen und vor Baubeginn einschließlich Baufeldfreimachung zu prüfen.

Die Innenbereichssatzung liegt in Text und Karte vor. Die geplante Bebauung ist zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß an die vorhandene Bebauung anpasst, sodass das Landschaftsbild nicht nachhaltig beeinträchtigt wird. Des Weiteren sind Umfang und Zeitpunkt der Kompensationsmaßnahmen definitiv festgelegt worden, um die zu erwartenden Eingriffe in die Funktionstüchtigkeit des Naturhaushaltes auszugleichen.

Die Eingriffsbewertung ist mangelhaft und unter Berücksichtigung nachfolgender Ausführungen zu überarbeiten:

Die Berechnung des aktuellen Biotoptyps Einzelbäume (HEX) der Bestandsfläche sowie dessen Biotopwert und m² kann seitens der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) nicht gefolgt werden. Die naturschutzfachliche Bewertung der Fläche erfolgt auf Grundlage des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt.

In Ziffer 2.2.5 wird die Berechnung von Einzelbäumen geregelt.

Als Beispielrechnung:

Eine Eiche, berechnet als Einzelbaum, mit einem Stammumfang in einem Meter Höhe von 30 cm x Faktor 20 ergibt 600 m², was als Flächenmaß anzurechnen wäre.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis im Hinblick auf die Belange des Artenschutzes wird klarstellend auf der Planzeichnung der Innenbereichssatzung ergänzt. Damit kann aus Sicht der Stadt Coswig (Anhalt) in bester Form die entsprechende Anstoßwirkung gegebene werden. Das vorgenannte Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Den Hinweisen der unteren Naturschutzbehörde zur Anwendung des Bewertungsmodells für Sachsen-Anhalt (LSA-Modell) wird dahingehend gefolgt, dass eine Überarbeitung erfolgt. Wie in der Stellungnahme weiter ausgeführt, ist diese aber im Wesentlichen der Schwierigkeit der Anwendung des LSA-Modells bezüglich der Einzelbaumbewertung geschuldet und berührt nicht die Grundzüge der Planung. Die kompensatorische Wirkung der festgesetzten Maßnahmen bleibt unbestritten.

Dass die Vorgaben aus Ziffer 2.2.5 des LSA-Modells zur Anrechnung von Einzelbäumen oftmals nicht zu praktikablen Werten führen, hat sich in der Vergangenheit auch für Projekte der Stadt Coswig (Anhalt) erwiesen. Die verbal-argumentative Herleitung der Baumwerte - wie von der Behörde angeregt - wird übernommen, sie führt im vorliegenden Fall zu einer realistischen, den örtlichen Verhältnissen angemesseneren Beurteilung. Diese Methode der ergänzenden Zusatzbewertung wird im LSA-Modell explizit zugelassen. Das vorgenannte Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zur Innenbereichssatzung "Händlerweg", Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

In der Bilanzierung werden 7 Einzelbäume angegeben, welche mit dieser Berechnung einen außergewöhnlich hohen Kompensationsbedarf ergeben würde.

Anhand der Darstellung des aktuellen Zustandes in der Entwurfsbegründung und hiesigen Kartenmaterial handelt es sich in der Struktur um eine Strauch-Baumhecke. Da es sich um eine Zierhecke (HHD) handelt (7 BWP), kann der Biotoptyp HHB nicht in der Berechnung angewendet werden, jedoch verbal-argumentativ für die Bäume den Biotopwert von HHD auf 12 BWP, anlehnend an HEX angenommen werden, sodass die Bestandsfläche einen Biotopwert von 16.815 aufweist.

In der Darstellung des geplanten Zustandes ergibt sich ein BWP von 16.865, sodass eine Aufwertung von 50 BWP zu Buche schlägt.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird eingeschätzt, dass die Innenbereichssatzung geeignet ist, eine Bebauung auf der vorgeschlagenen Fläche zuzulassen (ca. 1150 m²), ohne dass erhebliche Beeinträchtigungen vorliegen oder wertvolle und schützenswerte Flächen verloren gehen.

Die rechtliche Verpflichtung und Verbindlichkeit der Kompensationsmaßnahme wird im Rahmen des Bebauungsplanes in den Festsetzungen dargestellt, sodass auch hier keine naturschutzrechtlichen Bedenken bestehen.

Zum Biotopschutz/Schutzgebiete

Es kann davon ausgegangen werden, dass eine besondere Bedeutung für den Biotopschutz nicht besteht. Das geplante Vorhaben lässt entsprechend der vorliegenden Unterlagen keine nachhaltigen erheblichen Beeinträchtigungen von Biotopen, welche dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA unterliegen, erwarten. Ein besonderes Schutzgebiet befindet sich nicht in unmittelbarer Nähe.

Abwägungsvorschlag

Die angesprochenen Werte für die zur E/A-Bilanz angefertigte Tabelle werden entsprechend angepasst.

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass aus naturschutzrechtlicher Sicht eingeschätzt wird, dass die Innenbereichssatzung eine Bebauung auf der vorgeschlagenen Fläche zulassen kann, ohne dass erhebliche Beeinträchtigungen auf wertvollen oder schützenswerten Flächen zu besorgen sind.

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Kompensationsmaßnahmen in der vorgelegten Form keine naturschutzrechtlichen Bedenken entgegenstehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für das Plangebiet der Innenbereichssatzung eine besondere Bedeutung für den Biotopschutz nicht besteht und die zulässige Bebauung keine nachhaltigen erheblichen Beeinträchtigungen von Biotopen, welche dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA unterliegen, erwarten lassen. Darüber

Stellungnahme

Zum Artenschutz

Nach § 39 Abs. 5 Ziff.2 BNatSchG ist es zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in der Zeit vom 01. März bis 30. September verboten, Bäume, Hecken und Gebüsche sowie andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Von dem Verbot kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 BNatSchG eine Befreiung erteilen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Zur Beurteilung der Unterlagen zum B-Plan wird im Entwurf darauf hingewiesen, dass am 24.04.2020 eine Ortsbegehung durch eine fachkundige Person stattgefunden hat, bei der keine Zauneidechsen gesichtet und in der Hecke und den Bäumen keine Nester festgestellt wurden. Der UNB liegt kein Protokoll zu der Begehung vor.

Abwägungsvorschlag

hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass sich ein besonderes Schutzgebiet nicht in unmittelbarer Nähe befindet.

Die mitgeteilten Hinweise zum Artenschutz werden in klarstellender Form als Ergänzungen in die Begründung zur Innenbereichssatzung übernommen. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gelten unmittelbar und sind im Rahmen des Vollzuges der Innenbereichssatzung zu beachten.

Ein separates Begehungsprotokoll wurde nicht angefertigt. Die artenschutzrechtliche Erfassung stellt sich aus Sicht der Stadt Coswig (Anhalt) als eine Momentaufnahme dar. Mit Verweis auf die obenstehenden Ausführungen zur Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird eine erneute Begehung vor Baubeginn erfolgen können, um die Zauneidech-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zur Innenbereichssatzung "Händelweg", Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Die Belange des Artenschutzes können für die konkrete Umsetzung des Vorhabens im Rahmen einer Potentialanalyse inkl. Aufstellung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen abgehandelt werden. Alternativ muss bei potentieller Habitatsignung (bspw. als Nahrungs- oder Ruhestätte) für geschützte Arten (Vögel, Zauneidechse) ein Negativ-Nachweis mittels einer entsprechenden fachlich fundierten Anzahl dokumentierter Begehungen erbracht werden.

Zuständige Ansprechpartnerin für den Artenschutz bei der Unteren Naturschutzbehörde ist: Frau Julia Weier, julia.weier@landkreis-wittenberg.de, Tel.: 03491 - 479 858.

Hinweis:

Ein Erhalt und Verpflanzung der Eichenbäume aus der aktuell bestehenden Strauch-Baum-Hecke in die neu anzulegenden Gehölzstrukturen im Süden und Osten der Fläche sollte in Erwägung gezogen werden.

Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre: Frau Gorges Tel.-Nr. WB/479808

Abwägungsvorschlag

senpopulation auch zu diesem Zeitpunkt auf der Fläche ausschließen zu können. Insofern stellen sich weitere Untersuchungen zur potenziellen Habitatsignung für die Stadt Coswig (Anhalt) als entbehrlich dar.

Der Hinweis wird im Rahmen der Umsetzung von Bauvorhaben am Standort geprüft. So sich die Gehölzstrukturen erhaltbar zeigen, werden diese gesichert und können an ihrem jetzigen Standort fortbestehen. Eine Verpflanzung in die neu anzulegenden Gehölzstrukturen bedarf im Rahmen der Umsetzung der beabsichtigten Bauvorhaben einer gesonderten Prüfung. Zur allgemeinen Information wird der Hinweis Bestandteil der Begründung der Innenbereichssatzung "Händelweg". Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Kenntnisnahme und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zur Innenbereichssatzung "Händelweg", Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stellungnahme 10

Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Ost, Dessau-Roßlau vom 13.08.2020

... mit Schreiben vom 07.08.2020 wurde ich über den Entwurf der Innenbereichssatzung "Händelweg" der Stadt Coswig (Anhalt) unterrichtet sowie zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Planunterlagen zum Verfahren habe ich in Bezug auf meine Belange überprüft.

Im Ergebnis der Überprüfung ist festzuhalten, dass von Seiten der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost keine Einwände bestehen.

Die o. g. Innenbereichssatzung der Stadt Coswig erhält die Zustimmung.

Stellungnahme 11

BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, Magdeburg vom 09.09.2020

... nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass die BVVG keine Flächen im o. g. Bereich hat. Wir möchten Sie bitten, dies bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen und uns dazu keine weiteren Unterlagen zuzusenden.

Abwägungsvorschlag

Anlage 10

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Landesstraßenbaubehörde, RB Ost, Dessau-Roßlau vom 13.08.2020.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Landesstraßenbaubehörde, RB Ost, Dessau-Roßlau wie folgt beachten:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost keine Einwände gegen den Entwurf der Innenbereichssatzung "Händelweg" bestehen und die Innenbereichssatzung die Zustimmung erhält.

Anlage 11

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der BVVG, Magdeburg vom 09.09.2020.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Halle wie folgt beachten:

Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass sich im Bereich der Innenbereichssatzung "Händelweg" keine Flächen der BVVG befinden und die BVVG im weiteren Planverfahren nicht weiter beteiligt werden soll.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zur Innenbereichssatzung "Händlerweg", Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Stellungnahme 12

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau vom 08.09.2020

... der im Betreff genannte Entwurf der Innenbereichssatzung wurde durch die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft.

Ausgehend vom derzeitigen Informationsstand der IHK werden keine Bedenken angezeigt.

Stellungnahme 13

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 11.08.2020

... durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zur Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Anlage 12

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der IHK Halle-Dessau vom 08.09.2020.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der IHK Halle-Dessau wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass von Seiten der IHK Halle-Dessau keine Bedenken gegen die Innenbereichssatzung "Händlerweg", Stadt Coswig (Anhalt) vorgebracht werden.

Anlage 13

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des BAIUDBw, Bonn vom 11.08.2020.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des BAIUDBw, Bonn wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass Belange der Bundeswehr von der Innenbereichssatzung "Händlerweg" berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden und dass keine Einwände gegen die Planung bestehen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zur Innenbereichssatzung "Händelweg", Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stellungnahme 14

GDMcom mbH, Leipzig vom 12.08.2020

... beziehungsweise auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen*	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

* GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ("FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH ("FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

Abwägungsvorschlag

Anlage 14

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der GDMcom mbH, Leipzig vom 12.08.2020.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der GDMcom mbH, Leipzig wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme der Betroffenheit der mitgeteilten Anlagenbetreiber durch die Innenbereichssatzung "Händelweg". Eine Betroffenheit ergibt sich damit grundsätzlich nicht.

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die GDMcom für die Auskunft zu Anlagen einiger Anlagenbetreiber nicht oder nur zum Teil zuständig ist. Eine entsprechende Beteiligung erfolgt, wie mitgeteilt, in Abhängigkeit von konkret beabsichtigten Nutzungen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zur Innenbereichssatzung "Händelweg", Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS - VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG - Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.885695, 12.446011

Abwägungsvorschlag

Es erfolgt die Kenntnisnahme. Entsprechende Beteiligungen sind erfolgt, es liegen Stellungnahmen vor und wurden berücksichtigt.

Der angefragte Bereich ist, wie mitgeteilt, grundsätzlich korrekt dargestellt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zur Innenbereichssatzung "Händelweg", Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Innenbereichssatzung "Händelweg" der Stadt Coswig (Anhalt)**
- Entwurf

Reg.-Nr.: 08274/20

PE-Nr.: 08274/20

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig – also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetrei-

Abwägungsvorschlag

Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass im angefragten Bereich sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der genannten Anlagenbetreiber befinden und damit keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

Es erfolgt die Kenntnisnahme der Auflage.

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskünfte zuständig ist und sich im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung "Händelweg" keine von GDMcom verwalteten Anlagen befinden.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zur Innenbereichssatzung "Händelweg", Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

bers, ggf. muss aber mit Anlagen der oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern Ihre Anfrage nicht bereits über das BIL-Portal erfolgte, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportal BIL (<https://portal.bil-leistungsauskunft.de>)

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

Stellungnahme 15

50Hertz Transmission GmbH, Berlin vom 11.08.2020

... Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und –kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50 Hertz Transmission GmbH.

Abwägungsvorschlag

teten Anlagen der genannten Anlagenbetreiber befinden. Eine entsprechende Beteiligung, erfolgt, wie mitgeteilt, in Abhängigkeit von konkret beabsichtigten Nutzungen.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Anlage 15

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der 50Hertz Transmission GmbH, Berlin vom 11.08.2020.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der 50Hertz Transmission GmbH, Berlin wie folgt beachten:

Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass sich im Plangebiet der Innenbereichssatzung "Händelweg" keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zur Innenbereichssatzung "Händelweg", Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stellungnahme 16

Wittenberg-net GmbH, Lutherstadt Wittenberg vom 11.09.2020

... nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stimmen wir dem geplanten Vorhaben grundsätzlich zu.

Im Baubereich befinden sich keine Anlagen in Rechtsträgerschaft der Wittenberg-net GmbH.

Stellungnahme 17

GASCADE Gastransport GmbH, Kassel vom 14.08.2020

... wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Abwägungsvorschlag

Anlage 16

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der wittenberg-net GmbH, Lutherstadt Wittenberg vom 11.09.2020.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der wittenberg-net GmbH, Lutherstadt Wittenberg wie folgt beachten:

Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass sich im Plangebiet der Innenbereichssatzung "Händelweg" keine in Rechtsträgerschaft der wittenberg-net GmbH betriebenen Anlagen befinden und dem geplanten Vorhaben grundsätzlich zugestimmt wird.

Anlage 17

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der GASCADE Gastransport GmbH, Kassel vom 14.08.2020.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der GASCADE Gastransport GmbH, Kassel wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme, dass eine Beeinträchtigung der Anlagen der in der Stellungnahme benannten Betreiber zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht besteht.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zur Innenbereichssatzung "Händelweg", Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter:
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Stellungnahme 18

Abwasserverband Coswig/Anhalt vom 12.08.2020

... Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 07.08.2020 können wir Ihnen mitteilen, dass sich im Bereich der Einbeziehungsfläche keine abwassertechnischen Anlagen des Abwasserverbandes Coswig/Anhalt befinden.

Das im Bereich des Garagenhofes anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu sammeln und zu versichern.

Sollte eine Versickerung des anfallenden nicht verunreinigten Oberflächenwasser nicht möglich sein, könnte die Möglichkeit einer Anbindung an den im Händelweg vorhandenen Regenwasserkanal überprüft werden.

Abwägungsvorschlag

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Es erfolgt die Kenntnisnahme. Eine gesonderte Ermittlung erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Innenbereichssatzung "Händelweg".

Anlage 18

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des AV Coswig/Anhalt vom 12.08.2020.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des AV Coswig/Anhalt wie folgt beachten:

Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass sich im Bereich der Innenbereichssatzung "Händelweg" keine abwassertechnischen Anlagen des Abwasserverbandes Coswig/Anhalt befinden.

Wie in der Begründung zur Innenbereichssatzung bereits ausgeführt, ist das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern. Der Hinweis auf die Möglichkeit einer Anbindung an den im Händelweg vorhandenen Regenwasserkanal wird redaktionell ergänzend in der Begründung ergänzt. Diese Option kommt allerdings für die Stadt Coswig (Anhalt) lediglich im Ausnahmefall als Maßnahme zur schadlosen Beseitigung des Niederschlagswassers in Betracht. Das vorgenannte Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zur Innenbereichssatzung "Händelweg", Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stellungnahme 19

Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg vom 04.09.2020

... nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stimmen wir dem geplanten Vorhaben grundsätzlich zu.

Sollte eine Stromversorgung der beplanten Fläche erforderlich sein, ist ein vorhandenes Niederspannungsnetz zwischen den Häusern Händelweg 25 bzw. Händelweg 30 nutzbar. Seitens der Abteilung Gas sind keine Maßnahmen geplant.

Eine Stellungnahme der Wittenberg-Net GmbH als Tochterfirma der Stadtwerke ist gesondert einzuholen.

Die Lagepläne dürfen nur für Planungszwecke verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

Abwägungsvorschlag

Anlage 19

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg vom 04.09.2020.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg dem geplanten Vorhaben grundsätzlich zustimmt.

Es erfolgt die Kenntnisnahme der Nutzbarkeit des vorhandenen Niederspannungsnetzes zwischen den Häusern Händelweg 25 bzw. Händelweg 30 sowie der Information der Abteilung Gas, dass keine Maßnahmen im Bereich der Innenbereichssatzung geplant sind. Der gegebene Hinweis zur Stromversorgung wird ergänzend in die Begründung zur Innenbereichssatzung integriert. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Die wittenberg-net GmbH wurde am Planverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor und wurde berücksichtigt.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zur Innenbereichssatzung "Händelweg", Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stellungnahme 20

Stadt Dessau-Roßlau vom 07.09.2020

... vielen Dank für die Gelegenheit zur Beteiligung am Entwurf zu o. g. Innenbereichssatzung.

Mit der vorliegenden Innenbereichssatzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Integration einer Garagen- und Stellplatzfläche im Bereich des Wohngebietes Mozartweg/Händelweg geschaffen werden. Eine raumbeeinflussende Wirkung des Vorhabens auf die Stadt Dessau-Roßlau ist davon nicht zu erwarten.

Die Belange der Stadt Dessau-Roßlau als Nachbargemeinde und in der Eigenschaft als kreisfreies Oberzentrum der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg werden vom Inhalt des Entwurfs der Innenbereichssatzung somit nicht berührt.

Stellungnahme 21

Lutherstadt Wittenberg vom 26.08.2020

... die Lutherstadt Wittenberg hat die Unterlagen zur Innenbereichssatzung "Händelweg" zur Kenntnis genommen und auf die Betroffenheit ihrer Belange geprüft.

Gegen den Entwurf der o. g. Satzung hat die Lutherstadt Wittenberg keine Einwände. Belange der Lutherstadt Wittenberg werden nicht berührt.

Abwägungsvorschlag

Anlage 20

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Stadt Dessau-Roßlau vom 07.09.2020.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Stadt Dessau-Roßlau keine raumbeeinflussende Wirkung des Vorhabens auf ihre Stadt erwartet und die Belange der Stadt Dessau-Roßlau somit nicht berührt werden.

Anlage 21

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Lutherstadt Wittenberg vom 26.08.2020.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Lutherstadt Wittenberg wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Lutherstadt Wittenberg keine Einwände zur Innenbereichssatzung "Händelweg" hat und Belange nicht berührt werden.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zur Innenbereichssatzung "Händelweg", Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stellungnahme 22

Stadt Zerbst/Anhalt vom 18.08.2020

... es werden durch den Entwurf der Innenbereichssatzung "Händelweg" vom 19.06.2020 der Stadt Coswig (Anhalt) keine wahrzunehmenden Belange der Stadt Zerbst/Anhalt berührt.

Abwägungsvorschlag

Anlage 22

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Stadt Zerbst/Anhalt vom 18.08.2020.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Stadt Zerbst/Anhalt wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Belange der Stadt Zerbst/Anhalt durch die Innenbereichssatzung "Händelweg" nicht berührt werden.